

„so vier Jahr lang wüßte gelegen, anleben und bezim-
 „meren werden, uff fünf Jahr von allen Schatzungen,
 „Einquartierungen und anderen bürgerlichen Lasten und
 „Ufflagen zumalen befreiet sein und von unseren Beam-
 „ten dabei, Krafft dieses, geschützet und gehanhabt wer-
 „den sollen.“

158. Münster den 6. Februar 1671. (E. 1. b. Militair-
 Sold ic.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Festsetzung eines ausführlichen Sold-, Service-, Quar-
 tier- und Verpflegung-Reglements für die im stiftischen
 Gebiete einquartierte landesherrliche Miliz zu Ross und
 zu Fuß, wodurch die Berechtigung einer jeden Militair-
 Person, auf die genau bezeichneten Geld- und Natural-
 Bezüge nach Maaßgabe ihres Grades bestimmt, und es
 dem Quartierträger freigestellt wird, neben der Lokalität,
 die ihm obliegende Leistung in Natura oder in Geld zu
 entrichten.

Bemerk. Dergleichen, auch mit zusätzlichen Bestimmun-
 gen über Vorspann-Berechtigung und Stellungspflicht
 verfehene Reglements, sind unter folgenden Datums
 weiterhin erlassen worden, nämlich: am 18. Juni 1671,
 1. Juni 1672, 1. Januar 1674, 1. Januar 1676, 29.
 Juli 1678, 29. November 1679, 24. März 1682, 14.
 April 1683, 9. November 1689, 24. April 1691, 27.
 November 1692 und 23. December 1713.

Am 12. September 1672 ist auch die Zahl der bei
 der landesherrlichen Miliz während der Winterquar-
 tiere zulässigen Dienst- und Bagage-Pferde bestimmt
 worden.

159. Sassenberg den 3. Mai 1671. (E. 1. b. Brant-
 weintrinken.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bei dem in kleinen Städten und auf dem Lande über-
 hand nehmenden Brantwein-Trinken, wodurch, zumal bei
 der obwaltenden Einquartierung, vielfache Schlägereien

und Unordnungen entstehen, wozu es landesherrlich, und
 unter Androhung von 20 Flor. Strafe und der Confis-
 kation des Contraventions-Objectes, verboten: in den ge-
 ringen zum Landtag nicht aufgeboten werdenden Städten,
 sowie in den Wigbolden, den Dörfern und auf dem platen
 Lande, Brantwein, aus Wein, Frucht oder sonstigen
 Substanzen zu verkaufen oder zu gebrauchen; je-
 doch den mit solchen gebrannten Wässern bisher handelnden
 Unterthanen gestattet, den Verkauf und Verbrauch
 ihrer Vorräthe binnen 14tägiger Frist zu bewirken.

160. St. Ludgersburg den 2. März 1672. (E. 1. b.
 Deserteure.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Verkündigung eines General-Pardons für die binnen
 zweimonatlicher Frist bei ihren Fahnen sich wieder ein-
 stellenden Deserteure von der landesherrlichen Miliz, nebst
 Androhung strenger kriegsrechtlicher Bestrafung der, der
 gegenwärtigen Aufforderung nicht entsprechenden und wies-
 derertappt werdenden Ausreißer.

Bemerk. Dergleichen General-Pardon ist am 16. Ja-
 nuar 1675 wiederholt verheissen worden.

161. Münster den 18. Mai 1672. (E. 1. b. Passpolizei in
 Kriegszeit.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bei der, Seitens der General-Staaten der vereinigt-
 en Niederlande eingetretenen Friedbrüchigkeit und fakti-
 schen Kriegserklärung, — indem dieselben, ungeachtet des
 mit ihnen im Jahr 1666 zu Cleve geschlossenen Friedens-
 Vertrages, durch heimliche Emisare in den stiftischen Ge-
 bieten, die landesherrlichen Beamten, auch Festungs-
 Kommandanten, sowie die Unterthanen und Soldaten,
 zu Verrath, Uebergabe der festen Plätze, zur Rebellion,
 Einäscherung der Magazine u. a. Unthaten, ja sogar zur
 Ermordung des Landesherrn, zu verlocken und zu reizen
 suchen: — „Nachdemalen nun durch dergleichen grausam-
 „e, bei den Türken und Barbaren nicht viel erhörte

„Sathen und Thaten, an Seiten der vereinigten Niederlanden, der Friede nicht allein gebrochen und alle gute Freund- und Nachbarschaft uff- und hingegen gleichsam der Krieg und eine barbarische Hostilität angekündigt wirdt“ — wird eine Prämie auf die Verhaftung eines dergleichen niederländischen Spionen, Berräthers, Brandstifters u. c. gesetzt, aller Handels- u. a. Verkehr mit den Niederlanden, bei Leib-, Lebens- und Güterconfiskationsstrafe, verboten und verordnet, daß jeder ins stiftische Gebiet ein tretende Fremde sich auf der Grenze bei der Civil- oder Militair- Behörde über sein Geschäft im Inlande ausweisen und einen Reise-Paß erwirken müsse.

162. Münster den 20. Juli 1672. (C. h. Sieges-Dankfest.)

Der General-Vikar des Stiftes Münster.

Anordnung eines allgemein zu feiernden kirchlichen Dank-Festes für die von den landesherrlichen Waffen in den Niederlanden erfochtenen Siege und für die Eroberung „der berühmten Festung Covorden“, sowie behufs Ersehung ferneren göttlichen Segens für „Ihrer Hochfürstl. Gnaden sieghaften Wapfen.“

163. Münster den 14. Februar 1673. (E. 1. h. Kriegszeiten.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster u.

Nebst Darstellung der reichsgesellschaftlichen Rechtsgründe, welche die Nichtigkeit einer, von einem bezeichneten französischen Feldherrn, unter dem Scheine einer kaiserlichen Commission, verbreiteten Abberufung aller Reichsunterthanen von den churkölnischen und stiftisch münsterschen Kriegs-Truppen, ins Licht stellen; und voraussetzend, daß es der Zweck dieser anmaßlichen Avotation nur sei, die landesherrlichen, reichsgesellschaftlich angewandten Vertheidigungs-Mittel, gegen die friedbrüchigen und grausamen Feindseligkeiten Churbrandenburgs zu schwächen, — wird es, bei Leib-, Lebens- und Güter-Confiskationsstrafe, allen stiftischen Kriegsoffizieren verboten, jener Abberufung einige Folge zu leisten; und allen Civil- und Militair-Behörden, auch Unterthanen befohlen, das

an sie gelangende feindselige Patent, weder in ihrem Besitz zu halten, noch an Andere mitzutheilen, sondern gleich nach Empfang an die landesherrliche Kriegskanzlei einzusenden.

164. St. Ludgersburg den 16. Juni 1673. (B. 1. h. Licent von transitirenden Waaren.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster u.

Als ein nothwendiger Beitrag zu denjenigen Kosten, welche dadurch veranlaßt wurden, daß, bei den Feindseligkeiten und Handels-Beeinträchtigungen der vereinigten Niederlande, während der obwaltenden Kriegszeiten, die Landstraßen, schiffbaren Flüsse, Wege und Flüsse durch militairische Besatzungen in vollständigen Sicherheitszustand für den Handelsverkehr gesetzt worden sind, — soll von allen durch die stiftischen Gebiete und aus denselben geführt werden fremden, inländisch nicht verbrauchten Waaren, Pferden, Hornvieh und Schweinen (in 18 genannten Orten) eine Licent-Abgabe, nach einem beigefügten Tarife, und von den darin nicht genannten Gegenständen 8 Procent des Einkaufspreises, entrichtet werden. Zur Sicherung dieser Einkabens-Erhebung werden ausführliche Vorschriften ertheilt, auf Nichtbeachtung derselben Confiskation der unterschlagenen Gegenstände und ihrer Transportmittel, nebst andre Strafen, gesetzt; und außerdem sämtliche Beamte angewiesen, für die Sicherheit der Waaren u. a. Transporte zu sorgen und, im Nothfalle auf Erfordern, hinlängliche Begleitung derselben ohne Verzug zu beschaffen.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Meppen den 30. Juni 1673 (B. 1. h.), ist der vorangedeutete Tarif der Abgaben-Sätze, resp. auf 5 Procent des Einkaufspreises, ermäßigt worden.

165. Münster den 1. Mai 1674. (E. 1. h. Militair-Bestand u.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster u.

Bei der bestehenden landesherrlichen Absicht, nach und nach mehr mit den General-Staaten der vereinigten Niederlande